



Mitteilungsblatt der
Greifenstein-Freunde Bad Blankenburg e.V.

31. Jahrgang

Dezember 2023

Ausgabe Nr. 72



Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Inhalt

Für den Inhalt der Beiträge zeichnen deren Verfasser verantwortlich.

Unsere Jubilare im 4. Quartal 2023S. 2

Dank an SpenderS. 2

13. BurgadventS. 3

Der neue Pavillon auf der KlingeS. 4

1323 - 2023 700 Jahre Ersterwähnung
Blankenburgs als Stadt - SchlussS. 5

Tradition und Gegenwart -
das Fotofachgeschäft FigenserS. 8

Die Erbauung der Burg Greifenstein .S. 10

Die Schätze auf Burg Greifenstein ...S. 10

Alt-Blankenburg im BildS. 10

Was passiert eigentlich mit den
EintrittsgeldernS. 11

Winters EinzugS. 12

Impressum

Titel: Burg Greifenstein
Foto: Matthias Pihan

Genehmigung Fotos:
Die Veröffentlichung der Fotos erfolgt mit
Genehmigung der abgebildeten Personen.

Redaktion:
Dieter Krause
Hofgeismarer Straße 6
07422 Bad Blankenburg
Tel. 03 67 41 / 66 32 34
dieter.krause@greifenstein-freunde.de

Marcella Nitschke
Auf dem Sande 2
07422 Bad Blankenburg
Tel. 03 67 41 / 20 01
m.nitschke@greifenstein-freunde.de

Herausgeber:
Greifenstein-Freunde
Bad Blankenburg e.V.
- Vereinshaus -
Bahnhofstraße 7, 07422 Bad Blankenburg
Tel.: 03 67 41 / 20 80
E-Mail: info@greifenstein-freunde.de
Internet: www.greifenstein-freunde.de

Nachdrucke und andere
Vervielfältigungen, auch auszugsweise,
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers.

Herstellung:
LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43
98693 Ilmenau
Tel.: 0 36 77 / 20 50-0
Fax: 0 36 77 / 20 50-21
info@wittich-langewiesen.de
www.wittich.de

Unsere Jubilare im 4. Quartal 2023

Den Reigen der besonderen Geburtstage beschließen in diesem Jahr wieder, wie bisher auch;

Frau Helga Siemens in Schwentimental,
Kreis Plön, die am 5. November auf 75 Le-
bensjahre zurückblicken konnte, davon auf
fast 20 Vereinsjahre.



Frau Susann Michele in Bayreuth, die am
12. Dezember ihren 60. Geburtstag beging.



**Beide Jubilare seien auch an
dieser Stelle nochmals mit
allen guten Wünschen bedacht**

Dank an unsere Spender

Stand 22.11.2023

Wie in jeder Ausgabe des Greifenstein-Boten,
möchten wir auch heute jenen Spenderinnen
und Spendern ganz herzlich Dank sagen, die
mit kleineren oder größeren Zuwendungen
unsere Vereinsarbeit wirksam fördern:

In der September-Ausgabe des Greifenstein-
Boten ist den Greifenstein-Freunden ein un-
verzeihlicher Fehler unterlaufen. Wir hatten
einen Adelstitel übersehen, wobei dieser auf
dem Einzahlungsbeleg der Sparkasse auch
nicht ersichtlich bzw. vermerkt war! In unserer
Spenderliste stand: Familie Regina & Rüdiger
Henze. Korrekt hätte stehen müssen: Regina
Freifrau (Fr.fr) von Fritsch-Henze & Rüdiger
Henze.

Seit der September-Ausgabe dieses Mitteil-
ungsblattes bedachten uns mit Zuwendungen:
Frau Dora Schmidt, Frau Gabriele Holz, Frau
Regina Zeitschel, Frau Helga Bock und Herr
Georg Jahn.

Sollten auch Sie, verehrte Leserin, lieber Le-
ser, zur **Erhaltung** einer der größten deut-
schen Adelsburg bzw. für die **weitere Her-
ausgabe** des Greifenstein-Boten einen kleinen
Beitrag leisten wollen, folgen hier unsere
Spendenkonten:

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN DE27 8305 0303 0000 5058 38
BIC HELADEF1SAR

Volksbank Gera-Jena-Rudolstadt
IBAN DE74 8309 4454 0300 9049 63
BIC GENODEF1RUJ

**Da die Geldinstitute keine Anschriften der
Spender bekannt geben dürfen, erfahren
wir jeweils nur den Spendernamen sowie
den Verwendungszweck und die Höhe der
Spende. Sollten Sie eine Spendenquittung
benötigen, wenden Sie sich bitte an die im
Impressum des Greifenstein-Boten genann-
ten Kontaktmöglichkeiten.**

13. Burgadvent auf dem Greifenstein

am 16. und 17. Dezember 2023,

14:00 Uhr bis (etwa) 20:00 Uhr

von Dieter Krause, Fotos: Archiv Greifenstein-Freunde

Auch in der diesjährigen Vorweihnachtszeit haben die Mitglieder des Vereins Greifenstein-Freunde Bad Blankenburg wieder ihren allseits beliebten Burgadvent vorbereitet. Die in Eigenleistung geschaffenen Hütten mit ihrer weihnachtlichen Dekoration bieten erneut wohlschmeckende Leckereien in fester oder flüssiger Form für die körperliche Stärkung an.



Wer noch einen Festtagsbraten (Damwild) sucht oder ein kleines Weihnachtsgeschenk, kann ebenfalls fündig werden. Im Angebot sind Kunstwerke aus Holz, Keramik und Zinn.

Auch für die musische Erbauung ist gesorgt. An beiden Tagen werden sowohl der Posaunenchor der hiesigen Kirchgemeinde musizieren und der Männerchor aus Unterwirbach zum Mitsingen animieren (nur am Sonnabend).



Posaunenchor



Männerchor

Für eine kleine Verschnaufpause oder zum kurzen Aufwärmen bietet sich der Aufenthalt in der Burgschänke oder bei der Märchenvorleserin an.



Märchenstunde im Vereinszimmer

Auch der Weihnachtsmann wird bei den kleinen Besuchern gern gesehen sein.



Schön wäre es für die vorweihnachtliche Stimmung, läge, wie zum vergangenen Burgadvent, etwas Schnee. Worauf wir leider keinen Einfluss haben.

Der neue Pavillon auf der Klinge

von Matthias Pihan, Fotos: M. Pihan

Schon seit der Gründerzeit zog es die Blankenburger Bürgerschaft über die Gemeinde auf die darüberliegenden Anhöhen. Man begegnete sich zum Austausch, beobachtete an der Sternwarte den Nachthimmel oder traf sich am Waldesdom, wo seit 1932 eine für Friseurmeister Franz Adrian errichtete Bank zum Verweilen einlädte. Adrian war Wegewart im Thüringerwald-Verein. Diesem Verein gehörten damals viele Bürger an, der es sich neben dem Erhalt der Wanderwege zur Aufgabe machte, die Aussichtspunkte mit Hütten und Bänken aufzuwerten. So stand auch auf der Klinge ein Pavillon des hiesigen Vereins. Der Weg über die Klinge freute sich seit jeher großer Beliebtheit, war er neben der schönen Aussicht einer der kürzesten von Böhltscheiben in die Stadt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es ruhig um diese Gegend. Aussichtspunkte wuchsen zu, deren Hütten verfielen und so geriet vieles in Vergessenheit. Erhalten blieb der Klingenweg, der jedoch zusehends durch immer dichter werdenden Wald führte.



zugewachsene Klingenaussicht Oktober 2008



freier Blick von der Klingenaussicht März 2019

Dies änderte sich schlagartig 2018. An einem Septembertag tobte ein kurzer heftiger Sturm, der sämtliche Bäume im Umfeld der Klinge niederlegte und so die Aussicht wieder freigab. Doch zu ihr zu gelangen, gestaltete sich schwierig, da der Weg durch die umgefallenen Bäume nicht begehbar war. Die darauffolgenden Beräumungen zerstörten durch den Einsatz schwerer Technik letztendlich auch den Klingenweg.

Der Bad Blankenburger Chirurg Dr. Klaus-Peter Merboth, dessen Vorfahren ihr Wissen und Können als Steinmetze bereits in den Thüringerwald-Verein mit einbrachten, sah in den jüngsten Ereignissen die Chance als auch die Verpflichtung gegenüber der Tradition, den ursprünglichen Zustand der Klingenaussicht wiederherzustellen. Er gründete mit 3 Mitstreitern die private Initiative der Klinge-Freunde. Unbemerkt von der Öffentlichkeit legten sie den Klingenweg neu an.

Dabei kamen auch alte Schieferstufen zum Vorschein, die ihre ursprüngliche Funktion nun wiedererlangten. Auch der an diesem Weg befindliche Beulwitzfelsen, ein bereits Ende der 1820er Jahre für den Rudolstädter Kanzler Friedrich Wilhelm Ludwig von Beulwitz erschaffenes Denkmal [1], befreite man in diesem Zusammenhang von Geäst und Moos. Kleine Sitzgruppen am Fuße des Felsens sowie ein Steintisch verschönern jetzt als Rastplatz dort den Aufenthalt. Eine am Felsen vom Steinmetz Klaus Merboth im Jahr 2009 bereits wieder angebrachte Schrift, bekam in diesem Zusammenhang eine Erneuerung.

Doch beim Wegebau belief es sich nicht. Ziel war es von Anbeginn, dass die Klingenaussicht auch ihren Pavillon zurückerhielt. Für dieses Vorhaben begann ein langwieriges Genehmigungsverfahren. Grund war, dass das Gebiet als ein besonderes Naturschutzgebiet (FFH-Gebiet) ausgewiesen ist und Bebauungen so gut wie ausgeschlossen sind. Ein Vor-Ort-Termin mit allen Verantwortlichen im November 2021 brachte schließlich den Erfolg und im Juni 2022 lag die Genehmigung für den Bau der Schutzhütte durch die Obere Naturschutzbehörde vor. [2]



Klingenaussicht mit neuem Pavillon November 2023

Vorbild für die Errichtung war die historische Hütte des Thüringerwald-Vereins. Dank Spenden aus der Bevölkerung und Fördermitteln konnte im August 2023 mit Hilfe von regionalen Handwerksbetrieben mit dem Wiederaufbau des Pavillons begonnen werden.

Im Oktober 2023 war es geschafft und die Arbeiten kamen zum Abschluss. Am 12.11.2023 zog es dann wie einst die Bad Blankenburger Bürger über die Gemeinde zur Klinge hoch. Alle Unterstützer und beteiligten Helfer waren geladen, um den Klinge-Pavillon feierlich einzuwählen und ihn an die Öffentlichkeit zu übergeben.



Einweihung des Pavillons – rechts der Initiator Dr. Klaus-Peter Merboth

Quellen: [1] - Greifenstein-Bote Nr. 45
[2] - Infotafel der Klinge-Freunde im Klinge-Pavillon

Beiträge zur Geschichte Blankenburgs – Teil IV und Schluss

von Dr. Roland Böhm

VI. Die Verfassungsgeschichte der Stadt

(Rudolstädter Heimathefte 1959, S. 221 - 226, Seiten 295 - 298, Seiten 341 - 342)

II. Der Rat und die Gemeindevertretung

1. Teil

Die verfassungsrechtlichen Verhältnisse der ältesten Zeit von Blankenburg sind in ein unlösbares Dunkel gehüllt. Über die Anfänge der städtischen Selbstverwaltung sagen weder zeitgenössische Quellen etwas aus, noch lassen sich aus späteren Nachrichten irgendwelche Rückschlüsse ziehen. Auch Vergleiche mit anderen Städten führen nicht weiter, da diese Zustände regional oder sogar lokal sehr unterschiedlich waren. All die Fragen hinsichtlich der Entstehung des Rates, ob Anknüpfungspunkte an ein Schöffenkollegium gegeben waren, ob - im entsprechenden Fall - dem Schöffenkollegium durch einen einmaligen legislatorischen Akt die Stellung eines Kommunalorgans verliehen wurde oder ob es sie gewohnheitsrechtlich, allmählich erwarb oder ob noch eine Zeitlang ein Schultheiß als Stadtoberer fungierte, und dergleichen, müssen unbeantwortet bleiben. Aus diesen Gründen müssen wir unsere Betrachtung auf den bereits fertig ausgebildeten Rat, wie er seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeugt ist (Ratsmeister 1378, Bürger 1361), beschränken.

Der „Rat“, auch „consulatus“ genannt, bestand aus zwölf Personen, von denen jeweils nur ein Drittel (Ratsmittel) ein Jahr lang die Geschäfte führte (saß), während die beiden anderen Drittel „ruhten“. Die vier Mitglieder des regierenden Rates wurden Ratsmeister. Ratsmeister und Mitkumpane, Ratsmeister und Kämmerer und seit 1528 Bürgermeister und Kämmerer bezeichnet. Eine längere Amtsdauer als ein Jahr würde die Angehörigen des Rates allzu sehr von ihrem bürgerlichen Beruf ferngehalten und dadurch eine beträchtliche Minderung ihrer Einkünfte zur Folge gehabt haben. Ihre Stellung war nämlich ehrenamtlich, d.h. sie empfingen für ihre Tätigkeit als Ratsmitglieder keinerlei Entschädigung. Lediglich einige kleinere Vergünstigungen und Vorrechte standen der Amtsbürde gegenüber, die alle Angehörigen des Rates - teilweise sogar ihre Witwen - genossen. So waren sie wie die landesherrlichen Beamten von aller Frone, Folge (Kriegsdienst) und Wachdienst befreit, falls sie nicht Hausgenossen (Mieter) aufgenommen hatten, die sie zur Ableistung des Dienstes schicken sollten. Desgleichen brauchten sie auch keine Vormundschaften zu übernehmen. Gegen jede öffentliche Schmähung oder Beleidigung waren die Ratsherren durch eine Geldbuße bis zu 5 Gulden geschützt. In besonders schweren Fällen sollte der Übeltäter der landesherrlichen Justiz überantwortet werden. Der Rat als solcher besaß weiterhin das Privileg, in der Weihnachtszeit - vom „Sonabend vor dem heiligen Christ-Tage“ an - 14 Tage lang allein im Ratskeller schenken und Getränke verzapfen zu dürfen. Während dieser Zeit war den Bürgern das Einführen fremder Getränke streng verboten.

Nach Ablauf des Ratsjahres, das nicht mit dem bürgerlichen Zusammenfiel und stets zu Michaelis (29. September) begann und schloss, übergab der regierende Rat seine Amtsgeschäfte an das ihm folgende Mittel. Die sogenannte jährliche, gegen das Ende des Amtsjahres des regierenden Rates stattfindende Wahl konnte deshalb in vielen Fällen nur eine Scheinwahl sein. Nur wenn die Mitglieder des folgenden Mittels inzwischen verstorben waren oder aus anderen Gründen ausschieden, wurde das Mittel durch Zuwahl ergänzt. Diese Neuwahl nahm der gesamte Rat vor, wohlgernekt ohne Mitwirkung der Bürgerschaft. Dagegen protestierte die Gemeinde zwar schon im Bauernkrieg mit der Forderung, die Mitglieder des Rates selbst zu wählen; dieses Ziel blieb jedoch infolge der Niederwerfung des Aufstandes unerreicht. Nach wie vor erfolgte die Ratswahl stets unter Ausschluss der Gemeinde.

Nachrichten über den Vorgang der Wahl im Einzelnen sind nicht vorhanden. Nachweisbar ist lediglich, dass das vom alten Rat vorgeschlagene neue regierende Mittel der Bestätigung durch den Stadtherren, in diesem Fall also den Grafen, bedurfte. Davon, dass eine Wahl vom Stadtherren beanstandet wurde, findet sich in den Quellen nur ein einziger Fall.

Und zwar verweigerten die herrschaftlichen Räte im Jahre 1600 die Bestätigung von Klaus Geist als Bürgermeister. Er war vom Stadtrat vorgeschlagen worden, hatte aber bereits vor zehn Jahren wegen seines hohen Alters gebeten, ihn mit diesem Amt zu verschonen. Die Bestätigungen selbst fanden in Blankenburg statt. Mit ihnen waren jeweils große Feierlichkeiten verbunden, deren Kosten dem Stadtsäckel zur Last gingen. Die Stadtrechnungen verzeichnen alljährlich eine bestimmte Summe Geldes, das dabei aufging. Im Jahre 1537/38 waren es rund 4 Schock, 1600/01 bereits 8 Schock (für Brot, Fleisch, Bier, Wein, Vögel, Fisch und dergleichen und 1620/21 sogar 24 Schock, ein Betrag, der in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Jahressold des Stadtschreibers um 50 Prozent überstieg! Im Jahre 1618 dauerten die Feierlichkeiten drei Tage lang an.

Mit der Bestätigung fand zugleich die „Umwechslung“ des Rates statt. Wenngleich auch die Quellen über deren Verlauf schweigen, so können wir sie uns so vorstellen, dass beide Ratsmittel sich am Morgen im Rathaus versammelten und in geordneter Prozession zur Wahlpredigt in die Kirche gingen. Darauf entließen die Vertreter des Landesherrn den alten Rat aus seinem Amt und bestätigten den neuen. Dabei musste die gesamte Bürgerschaft anwesend sein und diesem durch Handschlag gehorsam geloben. Danach wurden die neuen Ratsherren feierlich vereidigt. Durch Eid mussten sie Treue und Unbestechlichkeit in ihrem Amt und Wahrung des Ratsgeheimnisses schwören. Wörtlich lautete der Eid: „Wir mit Namen N. N. Demnach wir von dem wolgeborenen vndt Edelen Herrn Herrn (Albrechten),.... Graf zu Schwarzburg, unsern gnädigen Landes und Erbherrn, Itze über vonn Neuenn zu Bürgermeistern und Kämmerern dieser gemeinen Bürgerschaft und Stadt allhier gnädiglich erkoren und verordnet, sein auch darauf von... dem Graf, seinen Räten und Befehlshabern wirklich (?) bestätigt worden, als tun wir hiermit wesentlich und wohlbedächtig in Beisein der Bürgerschaft nach öffentlicher gegebener Handtreue, mit aufgereckten Fingern zu Gott und seinen heiligen Wort einen leiblichen Eid, schwören, dass wir sämtlichen und sonderlichen alle denn jenigen so wohlgedachter unser gnädiger Herr Graf einen ehrbar Rat und gemeine Stadt allhier vortreuet und gelobet mit allen treuen und möglichen Fleiß, nach unsern besten Verstand Ob seine und der Stadt allhier gemeinen Nutz und frommen, in sonderheit betreffend, Einnahmen und Ausgaben betrachten schaffen und fordern, derselbigen Schaden und Nachteil warnen, vorkommen und wenden helfen wollen und in dem allen nicht ansehen einigerlei Verwandtnis, Freundschaft, Gunst, Geschenke, Gefährlichkeit oder Feindschaft, sondern wollen dem allein Armen als den Reichen, den gefreunden als den unbefreundeten, gleich und Recht begegnen lassen, und bei Bürgern, bei gleich und Recht auch ihnen uralten wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten, biß an mehr (?) wohlgedachten unsern g. u. H. handhaben und verteidigen, und was zu Rat gehandelt wird so verschwiegen gehalten werden soll, dasselbige wollen wir biß in unserm Tod bei uns bleiben lassen und niemand offenbaren als war uns Gott helfe und sein heiliges Wort“. Die letzte Amtshandlung des regierenden Rates war die Rechnungslegung. Sie musste binnen Monatsfrist geschehen, wobei alles vorhandene Geld zu übergeben war. Waren etwa fällige Steuern noch nicht ganz eingebracht, sollte das Fehlende aus dem Vermögen der abtretenden Ratsmitglieder gedeckt werden.

Bei der Wahl des neuen Rates war es - wie schon oben angedeutet - üblich, den zur Zeit im Amt befindlichen nach Ablauf von zwei Jahren wiederzuwählen, so dass es also im ganzen drei Räte gab, einen sitzenden und zwei ruhende. Die Vorteile dieses Brauches hat schon Stopfkuchen hervorgehoben. Zunächst bestanden sie darin, dass die Ratsangehörigen nach einjähriger Amtstätigkeit zwei volle Jahre sich ungestört ihrem Beruf widmen konnten, und dann vor allem in der Stetigkeit der Verwaltung; denn der einzelne Ratsherr gehörte dem Rat ja lebenslänglich an, falls er nicht durch Krankheit oder durch eine ehrenrührige Handlung seinen Ratssitz aufgeben musste. Der letztere Fall trat nur ein einziges Mal, und zwar im Juli 1760 ein, als bei der zu besetzenden Bürgermeisterstelle die „Ordnung“ an Heinrich Kirchner war. Dieser wurde aber eines „unrichtigen Handelns“ mit Walter Kohleisen aus Leutnitz bezichtigt und daraufhin zur Übernahme dieses

Amtes nicht zugelassen. In der Regel saßen die Bürger lange Zeit, oft zwanzig, dreißig und mehr Jahre im Rat. So ist, um nur einige Beispiele zu nennen, Dietrich Reubner von 1518 bis 1557 als Bürgermeister nachweisbar; Andreas Korbler gehörte dem Rat von 1518 bis 1546 und Hans Gunther von 1533 bis 1561 an. Eine so lange Zugehörigkeit zum Rat bedingte andererseits, dass ein Bürger schon in ziemlich jungen Jahren hineingewählt werden konnte. Ob die Wählbarkeit aber an ein bestimmtes Mindestalter gebunden war, kann nicht erwiesen werden. Schied ein Ratsmitglied durch Tod oder Krankheit aus, so ergänzte sich der Rat durch Zuwahl. Dabei wurde des öfteren - wie ein Vergleich der Namen in den Ratslisten zeigt - auf einen Sohn des Ausgeschiedenen gegriffen. Wahrscheinlich war das Ratsherrenamt in besonders „angesehenen“ Familien bis zu einem gewissen Grad erblich. Familien, die durch mehrere Generationen hindurch Ratsmitglieder stellten, waren: Reuber, Meurer, Fischer und Link.

Wie bereits erwähnt, zählte der gesamte Rat zwölf Personen. Zum Zwecke einer geregelten städtischen Verwaltung war es erforderlich, dass die Geschäfte geteilt wurden. Es waren besondere Ämter geschaffen worden, mit deren Führung ein Teil der Ratsmitglieder betraut war.

An der Spitze des Rates standen zwei Bürgermeister; sie nannten sich bis 1528 „ratmeister“ oder „Burgimastri“ und später „bürgermeister“, vereinzelt auch noch Ratsmeister. Die Stellung der beiden Amtsbrüder scheint vollkommen gleichberechtigt gewesen zu sein; wenigstens geht das Gegenteil aus den Quellen nicht hervor. Die beiden regierenden Bürgermeister waren keineswegs Inhaber der Gemeindegewalt, sondern ihre Stellung hatte nur repräsentativen Charakter. Im Gegensatz zu den meisten anderen Ratsherren war ihnen nicht die Geschäftsführung eines bestimmten Verwaltungszweiges übertragen. Sie hatten die Leitung des gesamten Stadtregiments und die Aufsicht über dessen einzelne Geschäftszweige. Sie beriefen den Rat ein und führten in den Ratssitzungen den Vorsitz. Sodann vertraten sie den Rat und die Stadt nach außen hin, besonders auch auf den Landtagen und bei Verhandlungen mit dem Stadtherrn. Zur Besorgung auswärtiger Angelegenheiten stand den Bürgermeistern ein eigens für diese Zwecke angeschaffter Rollwagen zur Verfügung. Allein die Unterschrift des Bürgermeisters war ohne die der übrigen Ratsmitglieder nicht rechtsgültig; es findet sich kein Vertrag, der nur durch sie gezeichnet worden ist.

Das Amt des Bürgermeisters erforderte genaue Kenntnis der städtischen Verhältnisse und setzte, dem vorwiegend repräsentativen Charakter der Stellung entsprechend, besonders gute Vermögensverhältnisse voraus. Bei der Wahl der Bürgermeister kamen deshalb nur solche Männer in Betracht, die im Dienste der Stadt bereits erprobt waren. Gewöhnlich griff man zu denjenigen, die schon mehrere Jahre dem Rat angehörten. Unter diesen genossen wiederum die Kämmerer den Vorzug, deren Tätigkeit einen umfassenden Einblick in die gesamte Verwaltung, namentlich in den städtischen Haushalt, gewährte. Ja, es scheint sogar die Regel gewesen zu sein, dass die Bürgermeister der Stadt vorher als Kämmerer gedient hatten. Diese Vorzüge genügten jedoch erst dann zum Bürgermeisterramt, wenn sich mit ihnen gebührendes Ansehen, d.h. nach den damaligen Anschauungen, Reichtum, verband. Das Vermögen spielte also bei der Besetzung des Bürgermeisterpostens eine entscheidende Rolle. Nicht immer wird dadurch die Wahl die fähigsten Köpfe getroffen haben! Hier zeigt sich deutlich ein großer Mangel der damaligen Ratsverfassung: der ehrenamtliche Charakter knüpfte die Ämter zwangsläufig an das Vermögen. Wie die Geschossregister erweisen, hatten unter den Bürgern in der Tat die Bürgermeister den meisten Besitz. Vor den Folgen mangelnder Intelligenz der Repräsentanten der Stadt hatte man sich dadurch gesichert, dass die Handlungen der Bürgermeister von der Zustimmung des Rates abhängig waren. Unter den anderen zehn Ratsherren ragten die zwei übrigen Mitglieder des regierenden Rates, die Kämmerer, „kemmerer“ genannt, besonders hervor.

Wie schon ihre Bezeichnung verrät, verwalteten sie die städtische Kammer. An sie waren alle Geldeinnahmen der Stadt, insbesondere die direkten Abgaben der Bürger und die Überschüsse aus den einzelnen Verwaltungsämtern, abzuführen. Von den Einnahmen hatten sie die allgemeinen Ausgaben der Stadt zu bestreiten und die Amtsverwalter, soweit diese mit den Einnahmen ihrer eigenen Ämter nicht auskamen, mit Geldmitteln zu versehen. Über die Einnahmen und Ausgaben führten die Kämmerer zusammen mit dem Stadtschreiber eine Rechnung mit äußerst genauer Beschreibung der einzelnen Posten. Diese Rechnung musste bekanntlich am „Rechnungstage“ dem neuen Rat vorgelegt werden, wobei die Kämmerer die „Lade“ mit der vorhandenen Barschaft und die Schlüssel, deren Verwaltung sie allein hatten, an die Nachfolger übergeben.

Die Tätigkeit der Kämmerer beschränkte sich aber keineswegs allein auf die Verwaltung der städtischen Finanzen. Sie mussten ferner nicht nur an allen Rats- und Gerichtssitzungen teilnehmen - denn sämtliche Ratspersonen waren zugleich Schöffen - und die Bürgermeister des öfteren bei der Erledigung auswärtiger Geschäfte begleiten, sondern ihnen war auch die Aufsicht über die sachgemäße Lagerung und die Verwaltung der Bestände an Bier und Wein in den beiden Kellern übertragen.

Aus dem großen Aufgabenbereich und dem hohen Zeitaufwand, den die Erledigung der Geschäfte kostete, erhellt, warum man bei der Wahl der Kämmerer sich von ähnlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen, wie bei der Besetzung des Bürgermeisterramtes. Es waren gewöhnlich vermögende vermögende Bürger, die schon eine Reihe von Jahren im Rat saßen, die für das Kämmererramt auserkoren wurden. Gleich den Bürgermeistern behielten auch sie ihr Amt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Rat, falls sie nicht inzwischen selbst Bürgermeister wurden, was - wie die Ratslisten beweisen - sehr häufig geschah.

Über die Zuständigkeit der restlichen acht Ratsmitglieder, des sog. Ruhenden Rates, die in den Quellen als Ratsverwalter, Ratsfreunde oder „mite kumpane“ erscheinen, ist nur wenig bekannt. Einzeln oder zu zweien mag ihnen die Aufsicht über einen bestimmten Geschäftskreis übertragen worden sein. Auch gewisse polizeiliche Befugnisse standen ihnen zu. Im Übrigen wird sich ihre Tätigkeit auf die Teilnahme an den Rats- und Gerichtssitzungen sowie an denjenigen Handlungen beschränkt haben, die einer Zustimmung aller drei Räte bedurften.

Nicht mehr als über die Aufgabe lässt sich über die Wahl der Ratsfreunde aussagen. Hier interessiert in erster Linie die Frage, welchen Bürger denn nun, so oft ein Ratssitz frei wurde, das Amt anvertraut wurde, und ob die Wählbarkeit auch in einem solchen Fall an bestimmte Bedingungen geknüpft war. Wir behandelten diese Frage schon einmal hinsichtlich des regionalen Rates. Wurde aber dort die betreffende Person in der Regel aus den Ratsfreunden herausgegriffen, so handelte es sich hier darum, wem aus der Masse der Bürger die Ratswürde zugesprochen wurde. Es zeigte sich, dass als selbstverständliche Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Rat der Besitz des Bürgerrechts betrachtet wurde. Nur derjenige, der Vollbürger war, d.h. der ein Haus innerhalb der Ringmauer besaß und in der Stadt ansässig war, konnte in den Rat gewählt werden. Hausgenossen waren von der Erwerbung des Bürgerrechts und infolgedessen auch vom Rat ausgeschlossen. Die Vermögensverhältnisse innerhalb der Bürgerschaft mochten auch mitbestimmend gewesen sein, spielten aber sicherlich nicht eine so entscheidende Rolle wie bei der Bürgermeister- oder Kämmererwahl. Ferner sprach noch eine für einzelne Familien in gewissem Umfang geltende Erbllichkeit der Ratsherrenwürde bei der Wahl mit, so dass mancher Fremdling durch Einheirat nicht nur Geld und Gut, sondern sogar Ratsämter erlangen konnte. Hieraus erhellt zum einen, dass der Stadtrat unter gänzlichem Ausschluss der armen Bevölkerung nur den Besitzenden zugänglich war, und zum anderen, dass die Ratswahl auch innerhalb der Bürgerschaft keine völlig freie Wahl gewesen sein kann, sondern dass sie bestimmten ungeschriebenen, aus Brauch und Gewohnheit herausgebildeten Gesetzen unterlag. Anscheinend durfte kein Bürger die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

Über Schulbildung, Beruf und Stand der Ratsmitglieder lässt sich außer der allgemeinen Tatsache, dass sie Ackerbürger waren, d.h. ein Handwerk ausübten und im Nebenberuf Landwirtschaft trieben, nichts in Erfahrung bringen.

Teil 2

Wenn wir bereits feststellten, dass die Gemeinde, d.h. in diesem Falle die Bürgerschaft, an der Wahl und Ergänzung des Rates gänzlich unbeteiligt war, so bedeutet das jedoch nicht, dass sie auf die Verwaltung direkt überhaupt keinen Einfluss ausüben konnte. Neben dem Rat bestand nämlich noch eine andere für die Stadtverwaltung tätige Körperschaft, die eine dem Rat gegenüber, besser wohl zur Seite stehende Gemeindevertretung bildete. Es handelt sich um ein verfassungsmäßiges Organ der Gemeinde, das als „Die Vier von der Gemeinde“ seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts bezeugt ist. Bevor aber dargelegt wird, in welchem Umfange diese Körperschaft Anteil an der städtischen Verwaltung hatte, soll zunächst einmal festgestellt werden, ob denn nicht schon vorher in irgendeiner Weise eine Mitwirkung der Gemeinde in Stadtgeschäften bestand.

Von der Ratswahl war die Gemeinde - wie bereits erwähnt - ausgeschlossen. Auch an der Verwaltung der Ämter war sie unbeteiligt. Nur in einem einzigen, bestimmten Fall ist eine Mitwirkung ihrerseits nachweisbar, nämlich bei der Verwendung von städtischen Geldern, sofern es sich um größere Summen handelte.

Urkunden über die Aufnahme von Anleihen durch die Stadt führen neben dem Rat ausdrücklich „die ganze Gemeinde“ als Aussteller. Verkaufte der Stadtherr seine jährlichen Einkünfte aus der Stadt als Zinsen für aufgenommene Kapitalien, so tritt in den diesbezüglichen Urkunden außer den Ratsmeistern ebenfalls „die ganze Gemeinde, jung und alt, reich und arm“ als Bürge für pünktliche Zinsleistungen auf. Dass in den Fällen, die sich auf städtische Geldgeschäfte bezogen, die Gemeinde bereits das Recht der Mitbestimmung oder des Einspruchs hatte, ist wohl kaum anzunehmen; denn ihr waren ja die jeweiligen Bedürfnisse der Stadt gänzlich unbekannt. Bei einer so geringen Beteiligung der Gemeinde an der Führung der städtischen Geschäfte, wie wir sie oben sahen, kann daher von einer Mitwirkung kaum die Rede sein.

Eine solche ist erst seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts durch die Einrichtung des Gemeindeorgans der Vier von der Gemeinde, auch Viermänner, gemeine Vormünder oder Viertelsmeister genannt, deutlich zu spüren.

Über die Entstehung dieser Körperschaft sagen die Quellen nichts aus. Wir müssen uns deshalb auf die Vermutung beschränken, dass ihre Vertreter aus den Viertelsmeistern hervorgegangen sind, die als Befehlshaber der bewaffneten Mannschaft der Stadtviertel sicher schon im 15. Jahrhundert vorhanden waren, wenn sie auch erst am Anfang des 16. Jahrhunderts (1506 „Viertelsmeister“) genannte werden. Ihre ursprünglich nur militärische Verrichtung dehnte sich allmählich auf die verschiedensten Gebiete der städtischen Verwaltung aus. Die Nachricht aus dem Jahre 1506 ist der einzige urkundliche Beleg der Viertelsmeister. Haben sich also die Vier von der Gemeinde - wie wir annehmen - aus den Viertelsmeistern entwickelt, so ergibt sich daraus, dass es in Blankenburg neben den Vieren von der Gemeinde keine besonderen Viertelsmeistern gab. Von solchen wissen auch die Quellen nach 1506 nichts mehr zu berichten.

Das System der Vier von der Gemeinde entsprach demjenigen der Räte. Neben jedem Rat saßen Vier von der Gemeinde, die mit jenem die Geschäfte übernahmen und übergaben. Den drei Räten entsprechend gab es also im ganzen Zwölf von der Gemeinde. Genau wie beim Rat erfolgte ein regelmäßiger Personenwechsel, so dass die jeweiligen Vier nach Ablauf von zwei Jahren wieder amtierten und somit lange Zeit oder lebenslänglich dem Gemeindeorgan angehörten. Daraus resultierten ähnliche Vorteile, wie wir sie schon beim Ratssystem aufzeigten; auch ihre Tätigkeit war ehrenamtlich. Dem Rate ähnlich genossen sie einige Vergünstigungen, die sich aber auf die freie Zehrung bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit beschränkt haben werden.

Wenn es erlaubt ist, von den Verhältnissen aus dem beginnenden 18. Jahrhundert auf diejenigen früherer Zeit zu schließen, so wurde das Ergebnis der Wahl - beim Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzte sich die Körperschaft wahrscheinlich durch Kooptation - dem Rat bekanntgegeben, der dann die Liste der neuen Gemeindevertreter mit der der neuen Ratspersonen dem Stadtherrn zur Bestätigung zukommen ließ. Beim Ratseingang wurden nach den Ratsherren die Vier von der Gemeinde feierlich für ihr Amt verpflichtet, und zwar durch den Viermännereid.

Durch ihn mussten sie die Wahrung des Amtsgeheimnisses geloben und schwören, dem Stadtherrn, dem Rat und der Bürgerschaft „getreu, holdt und gewertig zu seyn, Frommen und Nutzen zuwerben, Schaden zu verhüten und wenden“.

Durch die Einrichtung der Vier von der Gemeinde war der Bürgerschaft eine beschränkte Mitwirkung an der städtischen Verwaltung zugesichert. Ihre Aufgaben und Rechte erstreckten sich auf die verschiedensten Zweige. Sie hatten die Aufsicht über die Brunnen, Feuerstätten und das Bauwesen, sie wirkten mit beim Fleischschätzen und Brotwägen, sie waren zuständig für Vermarktungen und das Eichen von Maßen und Gewichten; bei der Erledigung auswärtiger Ratsgeschäfte wurde des öfteren einer von den Vieren hinzugezogen. Die Stadtrechnungen wurden von den gräflichen Beamten im Beisein des Rates und der Vier abgehört; auch auf die Besetzung der Pfarrstelle hatten sie Einfluss. Die vielfache Berührung mit der gesamten Bürgerschaft, die die Erledigung ihrer Geschäfte mit sich brachte, machte sie zu Vertrauensleuten derselben, und es erwuchs ihnen daraus die Obliegenheit, Anträge der Gemeinde über polizeiliche, gewerbliche und kommunale Gegenstände an die Obrigkeit zu bringen, wie auch andererseits der Rat in den Fällen, wo er die Meinung der Bürger zuhören wünschte, von den Vieren Gutachten erforderte. So galten sie auf der einen Seite als die Vertreter der Bürgerschaft beim Rat, auf der anderen als dessen Bedienstete.

In denjenigen Ratssitzungen, zu denen sie Zutritt hatten, war der Rat gezwungen, ihre Meinung zu hören. Ihre Stimme musste um so mehr ins Gewicht fallen, als ihnen durch ihre Tätigkeit in den verschiedenen Ämtern ein Einblick in die Bedürfnisse und den Haushalt der Stadt vermittelt wurde.

Wie es scheint, hatte aber jeder von ihnen in den Ratssitzungen nur seine eigene Meinung kundtun können; sie hatten nur beratende Stimmen. Es ist jedenfalls nicht bekannt, dass sie sich nach Anhörung des Ratsvorschlages zur Sonderberatung unter sich zurückziehen durften, um zu einem eindeutigen gemeinsamen Beschluss zu gelangen und diesen nach Wiedereintritt in das Sitzungszimmer dem Rat mitzuteilen.

Unabhängig von der Einrichtung der Viermänner bestand das alte Recht der Gemeinde fort, gewissen Ratsbeschlüssen, besonders denjenigen, die die Verwendung der städtischen Einkünfte zum Gegenstand hatten, erst durch ihre Zustimmung Gültigkeit zu verleihen. Denn in den betreffenden Urkunden wurde auch fernerhin neben dem Rat und neben den Vieren, wenn sie überhaupt erwähnt wurden, noch „die ganze Gemeinde“ als Aussteller genannt.

Eine Zusammenfassung der obigen Ausführungen ergibt, dass durch die Einrichtung der Vier von der Gemeinde die Stadtverwaltung im entscheidenden Punkt zwar unberührt blieb, indem man nach wie vor an der herkömmlichen Art der Wahl und der Ergänzung des Rates unter Ausschluss der Bürgerschaft festhielt und indem das Wahlrecht somit weiterhin Privileg einer kleinen Minderheit war, dass aber auf der anderen Seite wenigstens auf einigen Gebieten der Verwaltung durch die Mitwirkung des Gemeindeorgans im oben geschilderten Maße Reformbestrebungen im Gange waren. Die Neuerung spiegelte sich deutlich durch die verschieden bewerteten Ratsbeschlüsse wider, die sich danach gliedern, je nachdem sie nur vom sitzenden Rat, von allen drei Räten und in beiden Fällen mit oder ohne Hinzuziehung der Vier oder Zwölf gefasst worden sind. Es sei an dieser Stelle noch eine weitere Gruppe von Gemeindevertretern erwähnt, „die Ältesten von der Gemeinde“. Infolge allzu kümmerlicher Überlieferung - sie werden nur wenige Male in den Posten der Stadtrechnungen seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts genannt - lässt sich über ihre Anzahl, Bestimmung, Aufgaben usw. sehr wenig aussagen. Mit Bestimmtheit wissen wir nur, dass sie vom Rat zusammen mit den Viermännern zur Erledigung von Geschäften mit den herrschaftlichen Beamten oder mit dem Grafen selbst hinzugezogen wurden. Da in einem dieser Fälle der Gegenstand der Verhandlung bezeichnet wurde, und zwar die Jagd, möchten wir annehmen, dass es sich in erster Linie um solche Geschäfte handelte, bei denen die seit alters ausgeübten Gerechtigkeiten oder Gepflogenheiten durch die ältesten Bürger bekräftigt werden sollten. Aus der Bezeichnung „Älteste von der Gemeinde“ und daraus, dass diese Gemeindevertreter in den überlieferten Nachrichten stets nach dem Rat und nach den Viermännern aufgeführt wurden, möchten wir schließen, dass es sich um die Ältesten aus der Bürgerschaft, aus der Gemeinde, drehte, und nicht, wie in Neustadt a.d.O., um die Ältesten aus den beiden ruhenden Räten.

Wenn wir nun auf den Rat selbst wieder zurückkommen, soll zunächst der Umfang seiner Tätigkeit umrissen werden. Seiner allgemeinen Stellung nach war der Stadtrat Gemeindevorstand, Gemeindevertretung, Repräsentativkolleg der Gemeinde. Er hatte den Zweck, der Gemeinde „gemeinen Nutz und frommen“ zu fördern, wie es in einem Ratseid heißt. Demgemäß richtete sich seine Tätigkeit auf Gesetzgebung und Verwaltung. Es ist für den Rat charakteristisch, dass er daneben auch Recht sprach. Und zwar lagen ihm nicht bloß diejenigen Fälle ob, in denen er die Funktion eines Schöffengerichtes versah, sondern es stand ihm noch eine Gerichtsbarkeit anderer Art zu, eine gewisse beschränkte Gerichtsbarkeit, die sich zunächst auf die Gebiete, auf denen er administrativ tätig war, sodann aber auch auf eine Reihe weiterer geringer Strafsachen, die man als Ortspolizeikonventionen zusammenfassen kann, erstreckte.

Die Geschäfte erledigte der Rat teils in Plenarsitzungen, teils durch Kommissionen und Deputationen, die er aus einem Schoß oder aus der Bürgerschaft, in den meisten Fällen aus den Vieren bzw. Zwölfen von der Gemeinde, bestellte. Solche Deputationen wurden bald für den einzelnen Fall eingesetzt; bald wurde ihnen generell die Aufsicht über einen bestimmten Geschäftszweig übertragen.

Teil 3

Die laufenden Geschäfte führte der regierende Rat, unterstützt, wie gesagt, durch die beiden anderen Räte und die Viermänner. Der Rat verwaltete die städtische Kammer, den Ratskeller, das Brauhaus, die Badestube, die Ziegelhütte und die Mühlen. Er verrichtete die Gemeindeangelegenheiten, ernannte die städtischen Beamten, rief die Bürgerschaft zusammen, schrieb die städtischen Steuern aus, beaufsichtigte das Bau-, Markt-, Brau- und Schankwesen, den Brot- und Fleischhandel sowie die Viehweide; er führte Flurbegehungen und Revisionen der Feuerstätten und -geräte durch. Schließlich regelte er die Vormundschaften und alle Streitigkeiten, die der niederen Gerichtsbarkeit unterlagen, wickelte den Verkehr mit dem Landesherrn und auswärtigen Personen

ab und führte das Ratssiegel. Das älteste erhaltene Siegel hängt an einer Urkunde vom 24. Juni 1362, in der Konrad Gocze zu Blankenburg bekennt, mit Wissen und Willen des Abtes zu Paulinzelle sieben Acker Landes geerbt zu haben, wovon er jährlich 25 Schilling Pfennige Zins zu zahlen hat. Das Siegel zeigt im Schild einen nach rechts steigenden herschauenden gekrönten Löwen; es enthält demnach das Wappenbild: **einen gekrönten goldenen Löwen mit roter Bewehrung und Zunge auf grünem Grund**. Von der Umschrift des beschädigten Siegels ist noch zu erkennen: S(igi)lv(m...) Blankenberg. Das Siegelbild wurde bei wechselndem Typus seit dem 14. Jahrhundert ununterbrochen geführt. Die Ratshandlungen gingen entweder in der kleinen Ratsstube im Rathaus oder, wenn die ganze Gemeinde zusammengerufen worden war, auf dem Marktplatz oder in der großen Ratsstube vor sich. Die Wochensitzungen des regierenden Rates fanden regelmäßig jeden Montag statt. In ihnen wurden alle laufenden Geschäfte erledigt, soweit sie nicht den Verwaltern der einzelnen Ratsämter selbständig überlassen waren. Aber nicht in allen kommunalen Angelegenheiten durfte der sitzende Rat allein oder zusammen mit den Vieren von der Gemeinde Entscheidungen treffen. Standen besonders wichtige Dinge zur Beratung, z.B. der Erlass neuer statutarischer Bestimmungen oder Handwerksordnungen, Veränderungen am städtischen Vermögensbestand durch Kauf oder Verkauf von Grundstücken, die Aufnahme einer Anleihe, Gehaltserhöhungen eines städtischen Beamten und dergl., so wurde am jeweiligen Donnerstag eine Plenarsitzung aller drei Räte unter Hinzuziehung der Zwölf von der Gemeinde einberufen. Keine dieser Sitzungen und andere Zusammenkünfte des Rates, die die Überprüfung von Rechnungen, Steuereinnahmen usw. erforderlich machten, verlief, ohne dass man sich dabei oder danach durch einen Trunk oder Imbiss stärkte.

Zahlreiche, mitunter ziemlich hohe Posten in den Stadtrechnungen legen Zeugnis ab, was man in solchen Fällen an Bier, Wein und Speisen verzehrte. So gingen an Zahlungskosten z.B. im Jahre 1526/27 auf: 16 Schock 7 Groschen bei der Überprüfung der Stadtrechnung, 56 Groschen, als die beiden Kämmerer ihren Nachfolgern die Stadtlade mit den Registern überantworteten, 38 Groschen, als die Kämmerer Schulden „einmahnten“. Auch bei den üblichen Flurbegehungen und Besichtigung der Feuerstätten, bei denen die Ratsherren von den Vieren von der Gemeinde begleitet wurden, schlossen sich in der Regel kleine Gelage an.

Wie es scheint haben die Ratsherren jede Gelegenheit wahrgenommen, um ihren Durst auf Kosten der Gemeinde zu stillen. Bezieht man zu diesen Ausgaben noch diejenigen in die Betrachtung ein, die der Stadt aus den regelmäßigen Kollationen (Festmahlzeiten) des Rates zum neuen Jahre, an den drei Fastnachtstagen, zum Osterfest, zum Pfingstfest und zu Weihnachten erwuchsen, so wird jetzt schon klar, dass in den jährlichen Gesamtsummen dieser Posten eine der Ursachen für die Zerrüttung des städtischen Finanzwesens zu suchen ist. Es nimmt uns deshalb nicht wunder, wenn im Bauernkrieg die Kleinbürger Blankenburgs den Folgen der Sitte ihrer Einhalt mit der Forderung zu gebieten suchten, dass sie „hinfort nicht mehr ratshern haben (wollten) dann 4 vom radt und 4 von der gemein, in samptunge di acht das jhar zur geiern“. Dass man dieser Forderung weder sofort noch später, als der Stadtsäckel mit aller Deutlichkeit von Jahr zu Jahr mehr zusammenschrumpfte, nicht nachkam, ist bezeichnend dafür, welches Gewicht die Stimme der Gemeinde wirklich hatte! So trat eine merkliche Verminderung der Zehrungskosten erst mit der Änderung der Ratsverfassung um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein, als die Anzahl der Ratsherren auf zwei Mittel zu je drei Personen beschränkt wurde.

Tradition und Gegenwart - das Fotofachgeschäft Figenser

von Dieter Krause, Bildmaterial: A. Schmiedeknecht



Ein honoriges Paar



Aufkleber auf der Rückseite der Fotografie

Im Greifenstein-Boten vom Oktober 2006 schrieb Dieter Klotz zum Thema: „150 Jahre Fotografie in Bad Blankenburg 1856 - 2006“ über das Fotogeschäft Schmiedeknecht/Figenser. Es war Fotomeister Heinz Figenser, der 1950 das Photo-Haus von Hugo Schmiedeknecht als neuer Besitzer erwarb.



Ausweis von Hugo Schmiedeknecht



Ab 1985 übernahm Sohn Wolfgang den Staffelstab und führte das Traditionsgeschäft erfolgreich weiter. Dieter Klotz schloss seinen informativen Beitrag mit dem Satz: *Möge Wolfgang Figenser noch lange die 150jährige Fototradition in Bad Blankenburg erfolgreich fortführen.*

Nichts währet ewiglich - nach 38 Jahren als Geschäftsinhaber bereitet sich Wolfgang langsam auf den wohlverdienten Ruhestand vor.

Und wieder geht ein Fachgeschäft verloren! Und mit ihm ein reicher Schatz an Erfahrung, Beratung, Service und zwischenmenschlichen Kontakten.

In Vorbereitung auf die Geschäftsschließung gehörte es auch dazu, sich von dem über viele Jahrzehnte angewachsenen Bestand an Negativen zu trennen. Darunter zahlreiche Glasplatten mit unwiederbringlichen Aufnahmen aus der Stadt und der näheren und weiteren Umgebung. Schnell waren Interessenten für spezielle Themen gefunden. Auch die Greifenstein-Freunde sind dankbare Nutznießer einer Schenkung von Glasplatten, u. a. die Burg betreffend.

Schade, dass der für die Stadtgeschichte so wertvolle Bestand nicht in einer Hand (z.B. Stadtarchiv) bewahrt werden konnte.



Fotoreihe von Albert Schmiedeknecht mit Verwandten und Bekannten in Blankenburger? Tracht.

Eine Bauers- oder Marktfrau trifft auf ein Kaffeekränzchen



Sie bietet frische Eier und einen Wecken Butter an.

Die Erbauung der Burg Greifenstein

Die Gegend um Blankenburg her gehörte im grauen Alterthume eine Zeit Lang zum Gebiet eines Grafen von Käfernburg, der sie jährlich der Jagd halber einige Mal besuchte.

Bei Gelegenheit eines solchen Besuches ging dem Grafen ein kostbarer Jagdfalke mit Namen Greif verloren. Alles wurde aufgeboten, um das edle Thier wieder aufzufinden; was denn endlich auch geschah. Der glückliche Finder war der Graf selbst. Der auf einem großen Steine sitzende Vogel flog, als er seinen Herrn erblickte, diesem sofort auf den dargebotenen Arm. Der Stein, auf dem er gesessen, lag auf einem hohen Berge und sollte von einem Altar herrühren, der in der Heidenzeit da

gestanden. Der Graf, der früher noch nie auf diesen Berg gekommen, war von der herrlichen Aussicht, welche derselbe über die ganze Gegend hin gewährte, so entzückt, daß er beschloß, in einer auf diesem Berge zu erbauenden Burg seinen Aufenthalt zu nehmen.

Nach zwei Jahren war der größte Theil der Burg vollendet und im dritten Jahre gipfelte sich schon ein kühner Thurmbau nach den Wolken hinauf. Lange zierte er die stattliche Burg, die endlich in Schutt und Trümmer stürzte und ihre einstige Größe nur noch durch Ruinen zu erkennen gibt. Dem Vogel Greif zu Ehren hatte sie vom Erbauer den Namen Greifenstein erhalten. ²⁾

Die Schätze auf Burg Greifenstein

An dem alten Schlosse, wie man in Blankenburg allgemein die Ruine Greifenstein kurzweg nennt, haften noch manche wundersame Sagen, in denen wir bald einem Ritter, bald einer weißen Dame, bald einer grün gekleideten Burgfrau, bald einem Mönche begegnen, welche uns sämtlich unermeßliche Schätze zeigen, die im Schooß des Berges, auf dem die Ruine steht ruhen.

Hätten wir all' die Tonnen Goldes und Silbers, all' die von edlem Gestein strotzenden Schränke und Truhen, all' die Riesenfässer voll köstlichen Weines, welche in den wohlverwahrten Gewölben und Kellern des

Greifensteins aufgespeichert sind, fürwahr, Rothschild wäre ein armer, sehr armer, Mann gegen uns!

D'rum, schöne Leserin, gieb wohl Acht, wenn Du die Burg besuchest! Der liebe Gott führt seine Heiligen wunderbar, und Dein soll vielleicht der ganze Schatz. Fürchte nichts von den Geistern, die die Gewölbe bewachen: kein neckischer Kobold ist unter ihnen. ²⁾

²⁾ L. A. A. Schmiedeknecht: Blankenburg und seine Welt
- Erinnerungsblätter für Einheimische und Fremde, Blankenburg 1852

Alt-Blankenburg im Bild



Bleistiftnotiz auf der Rückseite:

Blankenburg - Schwarzwald (um 1895)
Blick vom Pensionshaus und Erholungsheim
Villa Carl Friedrich/Besitzer C. F. Grawitzschki

ovaler Stempel: E: ADLER
CHEMNITZ

Was passiert eigentlich mit den Eintrittsgeldern?

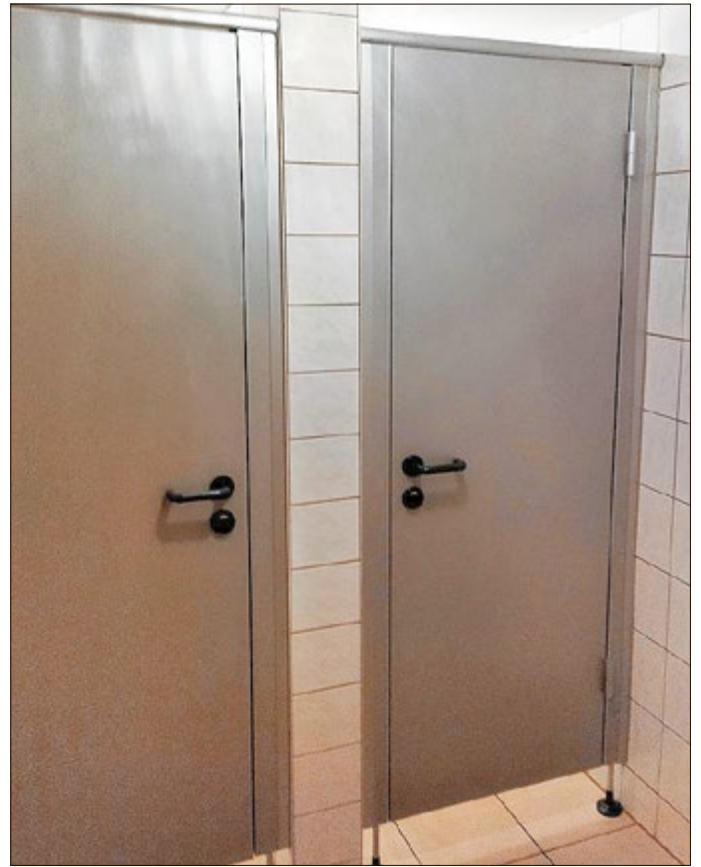
von Bernd Scholz, Fotos: B. Scholz, A. Munsche

Eigentlich setzen die Greifenstein-Freunde das Geld aus der Eintrittskassierung, welches nach der Bezahlung der Kassierer übrig ist, hauptsächlich zur Erhaltung und Pflege der Burg als Denkmal ein. Aber manchmal kommen auch Ausgaben auf den Verein zu, die mit Denkmalpflege wenig zu tun haben. So auch in diesem Sommer.

Eine Besucherin informierte das Gesundheitsamt über Schimmelbildung in der Damentoilette im Keller. Die daraufhin sofort erfolgte Kontrolle ergab, so wie wir das bereits festgestellt hatten, dass es sich nicht um Schimmel, sondern um Ausblühungen von Salpeter handelt, von dem keine Gesundheitsgefährdung ausgeht. Allerdings kam der Hinweis, da an einer Wand viele Fliesen durch Setzungserscheinungen im Mauerwerk gerissen waren, dass eine Instandsetzung von Vorteil wäre.

Anfangs wollten wir nur die betreffende Wand sanieren, wie wir es schon vor Jahren in der Herrentoilette praktiziert hatten. Nachdem die ersten Angebote eingegangen waren, kam der Gedanke auf, den gesamten Raum neu zu fliesen und auch noch die Sanitärkeramik, die ja auch schon über 30 Jahre alt war, zu erneuern. Zum Schluss haben wir dann auch noch neue Türen in Auftrag gegeben.

Letztendlich ist aus einer geplanten Reparatur eine Komplettsanierung geworden, die natürlich auch ihren Preis hatte.



Das Ergebnis kann sich sehen lassen und wir waren letztendlich doch froh, dass wir diese Entscheidung getroffen haben.

Unser besonderer Dank gilt der Firma Lutz Koch, welche die Fliesenarbeiten ausführte, sowie dem Heizungsbau Olaf Hratek, der für die Installationsarbeiten zuständig war.

Winters Einzug

Fr. Pocci



Nun zieht mit seiner ganzen Macht
Herr Winter wieder ein,
Vergangen ist der Blumen Pracht,
Erbleicht der Sonnenschein.

Weh uns! Schon naht der kalte Mann
Mit seinem weißen Bart!
Wer Arm und Beine rühren kann,
Kommt, hemmet seine Fahrt!

Schließt Tür und Tor und Fenster zu,
und lasst in nicht herein,
dass er uns nichts zu Leide tu'!
Es friert ja Groß und Klein.

Gewaffnet ist der Kinder Schar,
Die ihm entgegen tritt.
Was hilft's? Er kommt wie alle Jahr',
Bringt Schnee und Eis uns mit.

Bringt eine lange, lange Nacht
Und einen kurzen Tag.
Des Schneegestöbers Flockenjagd
und noch so manche Plag'.

Doch beut er viele Freuden auch,
Bringt neuer Märchen Traum;
Und hat - es ist sein alter Brauch -
Bei sich den Weihnachtsbaum.

Eisblumen malt ans Fenster er
In weißem Blütenkranz;
Die freuten uns noch immer sehr
Mit ihrem Zauberglanz.

Schneemänner gar und Blindemaus,
Und Schattenspiel bei Licht,
Das bringt der Winter auch ins Haus,
Dum schmäht den Alten nicht!

Herein, herein, du Wintersmann!
Komm! setz dich zum Kamin!
Wärm' deine kalten Hände dran,
und auf ein Märchen sinn'!

Erzähl' es dann, wir hören zu
Wir haben sorgsam Acht.
Und ist es aus, gehen wir zur Ruh'
Und wünschen gute Nacht.

Der nächste Greifenstein-Bote liegt am 29. März 2024 aus.